

Energieversorgung Schänis AG

Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas

Vorbemerkungen

Für die bessere Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss und Lieferbedingungen für Erdgas sprechen wir im folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind selbstverständlich immer mitgemeint.

Bei selbständigem und andauerndem Baurecht gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

1 Allgemeine Bedingungen

1.1. Rechtsverhältnis

Die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EVS AG und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten.

1.2 Sonderbestimmungen

In Sonderfällen können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

1.3 Schutz der Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigung

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitung bei der EVS AG zu erheben.

1.5 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der EVS AG unverzüglich zu melden.

1.6 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Der EVS AG oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Mess-, Hausinstallations- und Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die EVS AG betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

2 Erdgaslieferung

2.1 Umfang

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

2.2 Beschaffenheit

Die EVS AG liefert Erdgas der Qualität H.

2.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der EVS AG und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden.

3 Erdgasbezug

3.1 Kundenverhältnis

Kunde der EVS AG für das bezogene Erdgas ist:

- a) Der Grundeigentümer für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.
- b) Der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- c) Diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam abgeschlossen sind, sowie
- d) diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monate vermietet oder verpachtet sind;
- e) diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räumen, welche von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.

3.2 Untermietsverhältnis

Bei Untermietsverhältnissen bleibt der Hauptmieter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

3.3 Beginn und Ende des Kundenverhältnisses

Das Kundenverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgasabgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet zu dem in der schriftlichen Abmeldung, zufolge Eigentums- oder Besitzerwechsel, angegebenen Zeitpunkt.

Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Kundenverhältnis erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (vgl. Ziff. 3.4).

Jeder Kundenwechsel ist der EVS AG rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der EVS AG für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden des Eigentums- oder Besitzwechsels.

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist der EVS AG gegenüber haftbar für:

- den Erdgasbezug in leerstehenden Räumen
- Kosten, welche durch unbenützte Anlagen verursacht werden
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räume, welche von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.

Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der EVS AG mindestens 30 Tage vor Ausserbetriebsnahme der Gasverbrauchseinrichtungen mitzuteilen.

3.4 Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, wird sie durch die EVS AG auf Kosten des Grundeigentümers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Grundeigentümer schuldet der EVS AG bis zur Verschliessung den Grundpreis.

3.5 Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.6 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden.

3.7 Einschränkungen der Erdgaslieferung

Die EVS AG kann die Gaslieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

3.8 Unterbrechung der Erdgaslieferung

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften - namentlich betreffend Betriebssicherheit und Feuerwehrpolizei - ist die EVS AG nach vorgängiger schriftlicher, jedoch fruchtloser Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.

Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der EVS AG.

3.9 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die EVS AG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkungen oder Einstellung der Gasabgabe sind mit Bezug auf vorstehende Gründe ausgeschlossen.

3.10 Kündigung

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen für den Erdgasbezug in Verzug, kann die EVS AG das Bezugsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

4 Hauszuleitung

4.1 Definition

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert die EVS AG.

4.2 Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von EVS AG oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer wird die Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

4.3 Kosten für Neuanschlüsse

- Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der EVS AG entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag.
- Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu leisten.
- Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.
- Sämtliche Kosten für die Hauszuleitung sind durch den Grundeigentümer zu tragen.

4.4 Unterhalt und Erneuerungen bzw. Änderung

Unterhalt und Erneuerungen bzw. Änderung an der Hauszuleitung erfolgen durch die EVS AG oder deren Beauftragte.

4.5 Kosten und Unterhalt

Die Kosten für den Unterhalt der Hauszuleitung gehen zu Lasten der EVS AG.

4.6 Kosten für Erneuerungen

Die Kosten für Erneuerungen der Hauszuleitung gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der EVS AG und im Privatgrund zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung der über den entsprechenden Leitungsabschnitt im Privatgrund versorgten Grundstücke den Grundeigentümer zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

4.7 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

4.8 Haftung

Wird die Hauszuleitung beschädigt, so werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

4.9 Eigentum

Die Anlagenteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der EVS AG. Die im Privatgrund verlegten Teile der Hauszuleitung gehen ins Eigentum des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten über.

5 Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

5.1 Definition

Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckreglereinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtung.

Als Gasverbrauchseinrichtung werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

5.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften der EVS AG entsprechen.

5.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der EVS AG entsprechen. Sie darf nur durch die EVS AG oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der EVS AG begonnen werden.

5.4 Installation von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der EVS AG entsprechen. Sie dürfen nur durch die EVS AG oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt und müssen der EVS AG gemeldet werden.

5.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehende ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie die EVS AG oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle freigegeben hat.

5.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Eigentümer. Er lässt sie durch die EVS AG oder durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

5.7 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallation nach der Hauptabsperrearmatur im Haus bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

5.8 Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

6 Druckreglereinrichtungen

6.1 Definition

Als Druckreglereinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.

6.2 Bauliche Voraussetzung

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVS AG den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckreglereinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.3 Erstellen, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung

Druckreglereinrichtungen dürfen nur von der EVS AG oder deren Beauftragte erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgt der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die EVS AG oder deren Beauftragte.

6.4 Erstellung

Die Erstellung der Druckreglereinrichtung ist im einmaligen Anschlussbeitrag (vgl. Ziffer 4.3) enthalten.

6.5 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckreglereinrichtungen gehen zu Lasten der EVS AG.

6.6 Kosten für Änderungen

Die Kosten für Änderungen oder Anpassung der Druckreglereinrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

6.7 Eigentum

Druckreglereinrichtungen sind im Eigentum der EVS AG.

7 Mess- und Steuereinrichtung

7.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Verrechnung der vom Kunden bezogenen Energie und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung. Der Bezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVS AG den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der EVS AG oder deren Beauftragte geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die EVS AG oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparaturen bzw. Austausch und Ersatz vor.

7.4 Kosten für Montage und Demontage

Die Montage der Mess- und Steuereinrichtung geht zu Lasten der EVS AG. Die Kosten einer allfälligen Demontage trägt der Grundeigentümer.

7.5 Kosten für Unterhalt und Reparaturen bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der EVS AG.

7.6 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der EVS AG. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Verrechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

8 Erdgaspreise

8.1 Gültigkeit der Erdgaspreise

Die Preise richten sich nach den aktuellen Preislisten der EVS AG. Die Kunden werden bei Preisänderungen rechtzeitig informiert.

9 Messung des Erdgasbezuges

9.1 Verrechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgasverbrauches ist der Zählerstand massgebend. Das Ablesen des Zählers erfolgt durch die EVS AG oder deren Beauftragte.

9.2 Prüfung der Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

9.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der EVS AG eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.

9.4 Messfehler

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Erdgasverbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVS AG festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandung darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

10 Verrechnung

10.1 Fakturierung

Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm³) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert Ho, umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor ist auf der Rechnung aufgeführt.

10.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von der EVS AG festgelegt. Die EVS AG behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessenen Vorauszahlungen zu verlangen oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einbauen.

10.3 Akontofakturierung

Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden. Bei Neukunden wird die Höhe des Akontobetrages aufgrund des mutmasslichen Jahresverbrauches festgelegt.

10.4 Beanstandungen

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfrist geltend zu machen.

10.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

10.6 Inkasso

Das Inkasso erfolgt durch die EVS AG oder deren Beauftragte.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uznach

Januar 2002